



**Arbeitsstelle
Frieden und
Abrüstung**

Ralf Siemens

Stellungnahme

**für die 24. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg am 17. November 2011**

zum Thema

„Information über die Arbeit von Jugendoffizieren der Bundeswehr“

Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung e.V. (asfrab)
Kopenhagener Str. 71, 10437 Berlin

Tel: 030-440 130 28
Fax: 030-440 130 29
www.asfrab.de
info@asfrab.de

Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung ist ein gemeinnütziger Verein. Wir freuen uns über jede Unterstützung unserer Arbeit durch Mitgliedschaft, Förderung und Spenden.

Die sogenannten Jugendoffiziere leisten seit 1958 für die Bundeswehr Öffentlichkeitsarbeit. Der Schwerpunkt ihres Wirkens sind die Schulen. Im vergangenen Jahr haben sie rund 5.200 Schuleinsätze bundesweit absolviert. Fast 150.000 Schülerinnen und Schüler sind darüber direkt erreicht worden. In der übergroßen Mehrheit handelte es sich dabei um Vorträge im Rahmen des regulären Schulunterrichts. Unter diese Schuleinsätze fallen auch 778 von Jugendoffizieren organisierte ein- oder mehrtägige Seminare sowie 326 Truppenbesuche. Während diese Einsatzzahlen über die letzten Jahre weitgehend konstant geblieben sind, erfreut sich die Zielgruppe der Lehrkräfte einer wachsenden Aufmerksamkeit durch die Jugendoffiziere. Die jährlich veröffentlichte Einsatzstatistik verweist auf 14.777 Lehrer, die im vergangenen Jahr an Veranstaltungen der Soldaten teilgenommen haben. Ein sprunghafter Anstieg innerhalb der letzten Jahre, waren es bis 2007 doch stets deutlich weniger als 9.000 Kontakte.¹ Zunehmend sind Jugendoffiziere auch an der Ausbildung von Lehramtsanwärtern beteiligt. Nach Angaben der Bundesregierung ist die Anzahl von solch militarisierten Veranstaltungen zwischen 2005 und 2009 von 7 auf 27 gesteigert worden, die Teilnehmerzahl wuchs von 103 auf 1.703 Referendarinnen und Referendare.²

Der personelle Aufwand, den die Bundeswehr mit den Jugendoffizieren betreibt, ist beachtlich. Die Bundeswehr hat seit den 1990er-Jahren gleichbleibend 94 Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere. Zusätzlich hat sie im Jahr 2005 Stellen für 16 Bezirksjugendoffiziere eingerichtet. Hinzu kommen gegenwärtig außerdem 250 nebenamtliche Jugendoffiziere und 250 Jugendunteroffiziere.

Ziel einer jeden Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Public Relations ist die Beeinflussung der Adressaten im Sinne des Auftraggebers. Bezogen auf die Bundeswehr und den Einsatz ihrer „Jugendoffiziere“: Aufbau eines positiven Images, Festigung der Zusammenarbeit mit Kultusministerien und Schulbehörden, Akzeptanzherstellung und –werbung für den Auftrag der Bundeswehr und damit aktuell für die Notwendigkeit von Auslandseinsätzen. Dabei müssen die Jugendoffiziere

1 Einsatzstatistiken sind den jeweiligen Jahresberichten der Jugendoffiziere zu entnehmen. Zu finden sind diese unter <http://www.bundeswehr-monitoring.de/militarisierung-dokumente.html>

2 Jugendoffiziere der Bundeswehr, Antwort der Bundesregierung vom 23.04.2010 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke, Bundestag, [Drucksache 17/1511](#), hier zu Frage 10.

grundsätzlich die Position der Bundesregierung darstellen. Persönliche Auffassungen müssen sie als solche kenntlich machen.

Deshalb sind die Jugendoffiziere auch weniger „Experten für Sicherheitspolitik“, so ihre Eigenbezeichnung. Sie sind vielmehr Experten für Öffentlichkeitsarbeit und allein deshalb müsste ihr Einsatz im Bildungsbereich auf Ablehnung stoßen.

Um die Glaubwürdigkeit ihrer „Informationsarbeit“ nicht zu untergraben, dürfen Jugendoffiziere seit Ende der 1960er-Jahre offiziell nicht mehr als Nachwuchswerber auftreten. Sie dienen aber mittelbar als deren Türöffner, da sie das Feld beackern, auf dem die Nachwuchswerber zu ernten versuchen. Zudem sind die Grenzen zwischen unmittelbarer Nachwuchswerbung durch Wehrdienstberatungsoffiziere und Öffentlichkeitsarbeit durch Jugendoffiziere bei gemeinsamen Veranstaltungen oder bei von Jugendoffizieren veranstalteten Truppenbesuchen fließend.

Das Verteidigungsministerium hat sich in der Vergangenheit immer wieder bemüht, die Bundeswehr im Schulbereich institutionell zu verankern. Erinnerung sei an die Aufforderung des ehemaligen Kanzlers Brandt und des Verteidigungsministers Schmidt Anfang der 1970er-Jahre, angesichts einer steigenden Anzahl von Kriegsdienstverweigerern, an Schulen die Notwendigkeit der militärischen Landesverteidigung zu lehren. Und vor dem Hintergrund der gesellschaftlich breit aufgestellten Friedensbewegung forderte der Oberbefehlshaber der Bundeswehr 1980, Verteidigungsminister Apel, von den Kultusministerien, in den Schulen den Wehrdienst als „Friedensdienst“ darzustellen und so die Wehrbereitschaft zu fördern.

Insofern ist das Schreiben des im Juni 2009 amtierenden Bundesministers der Verteidigung Jung an die Ministerpräsidenten der Bundesländer kein einmaliger Ausrutscher. Er wirbt darin um den Abschluss von Kooperationsabkommen zwischen der Bundeswehr und den Landes-Kultusministerien. Mit diesen Abkommen festigt die Bundeswehr den Zugang ihrer Jugendoffiziere an die Schulen und sichert ihnen eine institutionelle Aufgabe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern und von Lehramtsanwärtern zu. Zu dem Zeitpunkt des Schreibens konnte der Verteidigungsminister bereits auf zwei solcher Abkommen verweisen. Seitdem sind sechs weitere

gefolgt.³ In seinem Schreiben verweist Jung gleich im ersten Absatz auf die Einsätze der Bundeswehr in Afghanistan und am Horn von Afrika. Diese Einsätze bedürften „nicht nur der politischen Begleitung und Unterstützung, sondern immer wieder auch der aktiven Unterrichtung unserer Bürgerinnen und Bürger“, damit diese „den Sinn bewaffneter Auslandseinsätze“ endlich begreifen würden.⁴

Die Bundeswehr ist kein Verfassungsorgan, das möglicherweise Sonderrechte und Privilegien hinsichtlich seines Auftretens an Schulen rechtfertigen könnte. Werden Soldaten im Rahmen der politischen Bildung an Schulen aktiv, muss ihre Tätigkeit an den Prinzipien politischer Bildung auf Grundlage des Beutelsbacher Konsens' von 1976 und des Münchner Manifestes von 1997 gemessen werden:

- Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht nicht zu einer erwünschten Meinung oder Auffassung beeinflusst werden.
- Inhalte müssen dann kontrovers dargestellt werden, wenn sie auch in der Gesellschaft und Politik kontrovers diskutiert werden.
- Erfolgt politische Bildung im öffentlichen Auftrag, muss sie pluralistisch, überparteilich und unabhängig sein.

Der Einsatz von Jugendoffizieren an Schulen verstößt gegen diese aufgeführten Prinzipien politischer Bildung. Denn ihr Auftrag war und ist zweckgebunden. Die Jugendoffiziere sind nicht vom Himmel gefallen, sie und ihre Arbeit werden selbstverständlich nicht wert- und interessenfrei seit 1958 aus dem Bundeswehrhaushalt finanziert. Sie sichern der Bundeswehr den direkten Zugriff auf die zentrale Ausbildungsstätte Schule. Ging es Ende der 1950er-Jahre noch darum, im Jugendbereich den gesellschaftlich umstrittenen Aufbau der Bundeswehr zu rechtfertigen und die hinter den Erwartungen gebliebenen Freiwilligenmeldungen zu steigern, so steht heute die Rechtfertigung von Auslandseinsätzen im Mittelpunkt militärischer Öffentlichkeitsarbeit an den Schulen.

Besonders perfide ist die Einbindung von Militärs in die Lehrerausbildung. Hier ist es für die Schülerinnen und Schüler und somit auch für deren Eltern nicht einmal

³ NW Oktober 2008, SL März 2009, BW Dezember 2009, RP Februar 2010, BY Juni 2010, MV Juli 2010, HE November 2010, SN Dezember 2010. Dokumentiert sind die Kooperationsabkommen unter <http://www.bundeswehr-monitoring.de/militarisierung-dokumente.html>

⁴ Schreiben vom 16. Juni 2009 liegt der Arbeitsstelle vor.

ersichtlich, auf welcher Grundlage das Thema Bundeswehr anschließend im Unterricht behandelt wird.

Wer wie die Bundesregierung behauptet, Jugendoffiziere würden „wertfrei“ informieren und an Schulen „als Mittler der Politischen Bildung im öffentlichen Auftrag den Grundprinzipien der Pluralität, Überparteilichkeit und Unabhängigkeit“ Rechnung tragen, will vor allem die Schülerinnen und Schüler für dumm verkaufen.⁵

Die Schule ist grundsätzlich verpflichtet, das Gebot der Neutralität zu wahren. Eine einseitige oder gar gezielte Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern ist verfassungs- und landesrechtlich unzulässig.⁶ Vorstellungen, das Neutralitätsgebot an Schulen dadurch zu beachten, dass grundsätzlich neben einem Jugendoffizier auch ein militärkritischer Vertreter einzuladen ist, sind praxisfremd und missachten die asymmetrische Ausgangslage. Während Jugendoffiziere auf materielle, finanzielle und logistische Ressourcen zurückgreifen können und ihr Schuleinsatz nicht ehrenamtlich, sondern gut besoldet erfolgt, agieren die in der Friedenspolitik engagierten Menschen meist ehrenamtlich und nicht abgestützt auf auch nur annähernd vergleichbare Ressourcen. Allein an Soldzahlungen für die hauptamtlichen Jugendoffiziere werden in diesem Jahr weit über 4 Millionen Euro fällig.

Die Neutralitätspflicht der Schulen kann nur durch den Verzicht auf Einsätze von Jugendoffizieren gewährleistet werden. Es obliegt allein den Schulen und den Lehrkräften, über die Bundeswehr und über die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten. Dies sollte genauso selbstverständlich sein, wie sie andere Politikfelder auch ohne Mitwirkung eines „Jugendbeauftragten“ des Wirtschafts-, des Entwicklungshilfeministeriums oder des Auswärtigen Amtes, des Gesundheits-, des Sozial- und Arbeitsministeriums sowie des Finanzministeriums behandelt.

5 Jugendoffiziere der Bundeswehr, Antwort der Bundesregierung vom 23.04.2010 auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke, Bundestag, [Drucksache 17/1511](#), hier Vorbemerkung der Bundesregierung.

6 Bezogen auf die verfassungsrechtliche Ebene seien an dieser Stelle auf zwei Ausarbeitungen des Wissenschaftliche Dienstes des Deutschen Bundestages verwiesen: ([Martin Limpert: Schule und Bundeswehr](#), Ausarbeitung 28.09.2010 und [Tilman Hoppe: Bundeswehr im Schulunterricht](#), Ausarbeitung März 2010. Limpert verweist u.a. darauf, dass es bis heute an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Behandlung der Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts fehle.
Das Brandenburgische Schulgesetz bestimmt in § 4, Satz 2: „Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden.“